Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

D. Herstellung von Fernsehproduktionen

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014, zuletzt vom 26. Juni 2024

Inhalt

1 Geltungsbereich 3

2 Leitbild 4

3 Förderziele 4

4 Fördervoraussetzungen 5

4.1 Produktionsqualität 5
4.2 Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt 5

5 Antragstellung 5

6 Finanzierung 6

7 Rechte 6

8 Herstellungskosten 9

8.1 Förderbare Aufwendungen 9
8.2 Eigenleistungen, Fertigungsgemeinkosten und Finanzierungskosten 9
8.3 Fertigstellungsgarantie 10
8.4 Gemeinschaftsproduktionen und Vertrieb 10
8.5 Sonstige Aufwendungen 10

9 Entscheidung und Fristen 10

9.1 Entscheidungsverfahren 10
9.2 Fristen 11

10 Mittelverwendung und Berichtspflicht 11

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil D für die Förderung der Herstellung von TV-Spielfilmen, TV-Serien, TV-Dokumentationen oder TV-Dokumentationsserien.

Der FILMFONDS fördert die Herstellung von fiktionalen Serienformaten mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 330.000 Euro, ab der dritten Staffel bis zu 121.000 Euro. Diese Beträge gelten als Höchstbeträge pro Staffel. Die Herstellung von fiktionalen Formaten kann mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 110.000 Euro gefördert werden, die Herstellung von dokumentarischen Formaten in Höhe von bis zu 66.000 Euro bzw. dokumentarische Serien bis zu 88.000 Euro. Dies ist der Höchstbetrag pro Staffel für dokumentarische Serien, ab der dritten Staffel ist dieser mit bis zu 55.000 Euro angesetzt.

Antragsberechtigt sind Projekte ab Gesamtherstellungskosten von mindestens 80.000 Euro. Förderbare Projekte dürfen maximal 30 Prozent Archivbeistellungen beinhalten. Eventaufzeichnungen werden nicht gefördert.

Nicht förderfähig ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

Die Antragsteller*innen gewährleisten, dass sämtliche an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter*innen oder sonstige Finanzierungspartner*innen in Vorverträgen bzw. Verträgen mit den Antragsteller*innen die Richtlinien ausdrücklich und vollumfänglich anerkennen.

Die folgenden gestaffelten Förderhöchstgrenzen können nur dann beantragt werden, wenn zumindest eine bzw. zwei der folgenden Positionen von einer Frau eingenommen wird: Produzentin, Regisseurin, Drehbuchautorin. Relevant für die Produzentinnenfunktion ist hier die Zeichnungsberechtigung (Prokura, Geschäftsführung).

- Spielfilm TV – abendfüllend (mindestens 85 Minuten)
  - 100.000 Euro ohne weibliche Beteiligung (Produktion/Regie/Drehbuch)
  - 105.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in einer von drei Stabstellen (Erhöhung um 5 Prozent)
  - 110.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in zwei von drei Stabstellen (Erhöhung um 10 Prozent)

- Fiktionale Serie (mindestens 200 Minuten insgesamt):
  - 300.000 Euro ohne weibliche Beteiligung (Produktion/Regie/Drehbuch)
  - 315.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in einer von drei Stabstellen (Erhöhung um 5 Prozent)
  - 330.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in zwei von drei Stabstellen (Erhöhung um 10 Prozent)

- Fiktionale Serie ab der dritten Staffel (mindestens 200 Minuten insgesamt)
  - 110.000 Euro ohne weibliche Beteiligung (Produktion/Regie/Drehbuch)
  - 115.500 Euro bei weiblicher Beteiligung in einer von drei Stabstellen (Erhöhung um 5 Prozent)
  - 121.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in zwei von drei Stabstellen (Erhöhung um 10 Prozent)

- Dokumentarfilm (mindestens 45 Minuten)
  - 60.000 Euro ohne weibliche Beteiligung (Produktion/Regie/Drehbuch)
  - 63.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in einer von drei Stabstellen (Erhöhung um 5 Prozent)
  - 66.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in zwei von drei Stabstellen (Erhöhung um 10 Prozent)

- Dokumentarische Serie erste und zweite Staffel (mindestens 150 Minuten insgesamt)
  - 80.000 Euro ohne weibliche Beteiligung (Produktion/Regie/Drehbuch)
  - 84.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in einer von drei Stabstellen (Erhöhung um 5 Prozent)
  - 88.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in zwei von drei Stabstellen (Erhöhung um 10 Prozent)

- Dokumentarische Serie ab der dritten Staffel (mindestens 150 Minuten insgesamt)
  - 50.000 Euro ohne weibliche Beteiligung (Produktion/Regie/Drehbuch)
  - 52.500 Euro bei weiblicher Beteiligung in einer von drei Stabstellen (Erhöhung um 5 Prozent)
  - 55.000 Euro bei weiblicher Beteiligung in zwei von drei Stabstellen (Erhöhung um 10 Prozent)

2 Leitbild

Fernsehfilmproduktionen sind grundsätzlich auch ohne Förderung wirtschaftlich lebensfähig. Die immer härter werdende Konkurrenz innerhalb der Fernsehwirtschaft sowie zwischen Fernsehen und neuen Medien führt allerdings dazu, dass kulturell ambitionierte sowie qualitativ hochwertige und damit auch aufwändigere Produktionen zurückgedrängt werden und qualitätsorientierte Produzent*innen immer stärker unter einem Kostendruck stehen, der ihre Tätigkeit in Frage stellen kann.

Der FILMFONDS fördert daher besonders förderwürdige Fernsehproduktionen zu folgenden Zwecken:

- Wien wird als bedeutender Teil des europäischen Kulturraums im Fernsehen als dem weltweit immer noch wichtigsten Massenmedium umfassend präsentiert: Als Location, als Thema, mit seiner kulturellen Identität, durch seine Film- und Fernsehschaffenden, mit seiner Lebensrealität.
- Wien wird als traditionsreicher Standort für die Produktion audiovisueller Inhalte auch auf der Landkarte der Fernsehproduktion eine angemessene Position haben. Hier ansässige Produktionsunternehmen werden international wettbewerbsfähig gemacht.
- Verstärkte Vertretung von Produzentinnen, Autorinnen und Regisseurinnen

Der FILMFONDS erwartet dabei von den Fernsehveranstalter*innen, dass sie diese Förderung als Ansporn für qualitativ hochwertiges Programm sehen. Die Förderung ist nicht als Ersatz für den Einsatz fernseheigener Mittel gedacht. Die Fernsehveranstalter*innen sollten die Hauptfinanziers der für sie produzierten Inhalte bleiben.

Jede Förderung orientiert sich am kulturellen Inhalt und ausschließlich am österreichischen Finanzierungsanteil des jeweiligen Projekts.

Der FILMFONDS agiert in intensiver und partnerschaftlicher Abstimmung mit den Fernsehveranstalter*innen, der Fernsehwirtschaft und anderen Förderstellen, arbeitet aber als eigenständige, eigenverantwortliche und regionale Förderung.

3 Förderziele

Die Ziele für die Förderung von Fernsehproduktionen sind:

- Unterstützung der Herstellung zeitgemäßer, qualitativ hochstehender Fernsehinhalte und Fernsehbilder unter Anknüpfung an die kulturelle Wertigkeit der Region Wien im österreichischen und europäischen Umfeld;
- Schaffung eines Anreizes für TV-Sender, vermehrt Produktionen mit Produzentinnen, Autorinnen und Regisseurinnen zu finanzieren;
- Erreichung eines breiten Publikums mit Wien-bezogenen Inhalten in Österreich, Europa und weltweit;
- Nutzung dieser Präsenz zur Profilierung des Bildes von Wien, d.h. vor allem:
- Sichtbarkeit der Stadt Wien und ihrer markanten Plätze;
- Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft Wiens in den Bereichen Kultur, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft;
- inhaltliches Eingehen auf Themen, die die Stadt Wien und die Identität ihrer Bewohner*innen heute prägen;
- Erzielung eines möglichst hohen Wiener Filmbrancheneffekts;
- Verbesserung der Beschäftigungssituation der Filmschaffenden, insbesondere von Produzentinnen, Autorinnen und Regisseurinnen;
- Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Produzent*innen;
- Stabilisierung der Auslastung der Produktionsinfrastruktur;
- Förderung des filmberuflichen Nachwuchses;

- Erzielung von wirtschaftlichen Effekten auch außerhalb der Filmbranche;
- Verbesserung der Verwertungschancen qualitativ hochwertigen Fernsehcontents in Wien.

Diese Ziele sind vor dem Hintergrund der Verantwortung Wiens für den österreichischen und europäischen Film insgesamt auszulegen. Projekte, deren Dreharbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung abgeschlossen sind, können nicht zur Förderung eingereicht werden.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Produktionsqualität

Die Produktion muss sich durch eine besonders hohe Programmqualität auszeichnen.

4.2 Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind der kulturelle Effekt, der Wiener Filmbrancheneffekt, die verstärkte Vertretung von weiblichen Filmschaffenden, die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien.

Die kulturelle Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt anhand eines kulturellen Eigenschaftstests, welcher auf der Website des FILMFONDS unter www.filmfonds-wien.at im Menüpunkt „Förderung“ zu finden ist.

Der zu erwartende kulturelle und wirtschaftliche Effekt wird anhand des auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffekts und des Eigenschaftstests von der Geschäftsführung des FILMFONDS bewertet. Dieser wird im Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ definiert, das auf der Website des FILMFONDS unter www.filmfonds-wien.at im Menüpunkt „Förderung“ zu finden ist.

Das geförderte Vorhaben hat einen Wiener Filmbrancheneffekt von mindestens 100 Prozent der vom FILMFONDS gewährten Fördermittel zu erfüllen. Bei Vorliegen der Abrechnung wird der Filmbrancheneffekt vom FILMFONDS anhand der tatsächlichen Aufwendungen festgestellt.

Besondere Berücksichtigung finden zudem folgende Vorhaben:

- Filme, die Wien als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen;
- künstlerisch herausragende Projekte;
- Werkstattprojekte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen im Kollektivvertrag für Filmschaffende;
- Filme, bei deren Realisierung Filmschaffende beschäftigt werden, die kontinuierlich in Wien tätig sind;
- Filme, deren Drehbücher von Autorinnen stammen;
- Filme, die von Regisseurinnen verfilmt werden;
- Filme mit besonders hohem Wiener Filmbrancheneffekt;
- Projekte, denen internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Wien wirksam werden;
- Projekte, die ein hohes Potential für eine internationale Verwertung aufweisen.

5 Antragstellung

Der FILMFONDS legt jährlich jedenfalls drei Einreichtermine fest und gewährleistet, dass für die einzelnen Termine im jeweils vorhandenen jährlichen Budgetrahmen angemessene Mittel zur Verfügung stehen.

Pro Projekt kann maximal dreimal ein Antrag auf Gewährung einer Herstellungsförderung gestellt werden.

Antragsberechtigt ist die*der Hersteller*in des zu fördernden Films, wenn sie*er innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung zumindest einen in Laufzeit und Budgetvolumen vergleichbaren Film hergestellt hat. Dieser Film muss zumindest von einer*einem Fernsehveranstalter*in abgenommen und zur Ausstrahlung vorgesehen sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann das Projekt dennoch förderfähig sein, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer*einem Ko-Partner*in handelt, welche*r diese Voraussetzungen erfüllt.

Ebenso sind Antragsteller*innen nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss einer*eines Fernsehveranstalter*in stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn ein*e einzelne*r Fernsehveranstalter*in mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter*innen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Ist die*der Förderwerber*in eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithaften.

Die*der Antragsteller*in hat nach Maßgabe des Projekts in der Produktion des betreffenden Vorhabens mindestens einen Ausbildungsplatz für eine*n Studierende*n an einer anerkannten österreichischen, einschlägigen Ausbildungsstätte anzubieten. Werden Fördermittel in Höhe von mehr als 300.000 Euro zugesagt, so sind zwei Ausbildungsplätze anzubieten. Die aus der Trainee-Beschäftigung entstehenden Kosten werden als Projektkosten anerkannt.

Die Antragsteller*innen verpflichten sich, den FILMFONDS über sämtliche Verträge und Nebenumstände vollständig zu informieren. Allfällige Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind dem FILMFONDS vorzulegen und werden von diesem auf ihre Widerspruchsfreiheit zu den Richtlinien geprüft.

Im Falle erstmaliger Antragstellung von Förderwerber*innen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

6 Finanzierung

Die Antragsteller*innen haben einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten zu tragen, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird. Im Fall eines angemessenen Lizenzbeitrags durch die mitfinanzierenden Fernsehveranstalter*innen kann auf den gesonderten Ausweis von Eigenmitteln verzichtet werden.

Ein Projekt ist nur dann förderwürdig, wenn sich Fernsehveranstalter*innen an der Finanzierung des Projekts mit mindestens 30 Prozent an den Gesamtherstellungskosten beteiligen. Diese Mindestbeteiligung ist finanzieller Natur und versteht sich exklusive Senderbeistellungen (wie beispielsweise Archivrechte) und Sendersachleistungen. Kosten für Archiv und Research sind von Fernsehveranstalter*innen zu tragen.

Im Übrigen können Projekte mit einer hohen finanziellen Beteiligung einer oder mehrerer Fernsehveranstalter*innen bevorzugt werden.

Die Antragsteller*innen müssen in Entsprechung zu ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung – zumindest aber in der prozentuellen Entsprechung des Eigenanteils zuzüglich der Fördermittel des Filmfonds – an allen Verwertungsrechten bzw. -erlösen beteiligt sein, sodass die Refinanzierung des Förderanteils des Filmfonds auf dem Fernsehmarkt bzw. aus den Verwertungserlösen der Antragsteller*innen möglich erscheint.

Im Vertrag mit einer*einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter*in ist ein Lizenzanteil auszuweisen, der mindestens 50 Prozent des durch die*den Fernsehveranstalter*in zu leistenden Gesamtbetrags beträgt.

7 Rechte

An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Fernsehveranstalter*innen dürfen ausschließlich

- zeitlich auf höchstens fünf Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens sieben Jahre befristete

- räumlich auf das intendierte Sendegebiet der*des jeweiligen Fernsehveranstalter*in und
- inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV, Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung ihres Programms im Internet) und
- als Free-Video-on-Demand ausgestaltetes Catch-up-TV für 90 Tage nach der Ausstrahlung, sowie für 7 Tage vor Ausstrahlung beschränkte Rechte erwerben.

Ist nur ein*e Fernsehveranstalter*in mit einem Anteil von mindestens 55 Prozent an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt, darf sie*er die oben genannten Rechte auf höchstens sieben Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens zehn Jahre befristet erwerben.

Sind zwei oder mehrere Fernsehveranstalter*innen gemeinsam mit einem Anteil von mindestens 60 Prozent an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt, dürfen beide die oben genannten Rechte auf höchstens sieben Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens zehn Jahre befristet erwerben, sofern der Anteil der*des minoritär an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter*in mindestens 15 Prozent der Gesamtherstellungskosten beträgt.

Diese Bedingungen müssen bei internationalen Koproduktionen im Zusammenhang mit Fernsehveranstalter*innen im nicht-deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit der*dem Antragsteller*in an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten einer Produktion beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn das entsprechende nicht-deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. -bereichen für die Antragsteller*innen nicht von Relevanz ist.

Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen. Zur Wahrung der Exklusivität der bei den Produzent*innen verbliebenen Verwertungsrechten soll die Nutzung als Live-Stream durch die*den Fernsehveranstalter*in unter Anwendung von Geo-Blocking-Maßnahmen erfolgen.

Zur Wahrung der Exklusivität ihres*seines Lizenzgebiets darf ein*e an der Finanzierung beteiligte*r Free-TV-Fernsehveranstalter*in Pay-TV-Rechte für ihr*sein exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit der*dem Antragsteller*in maximal für die Dauer der Rechtseinräumung, wie in Absatz 7 definiert, halten und auswerten.

Zur Wahrung der Exklusivität ihres*seines Lizenzgebietes darf ein*e an der Finanzierung beteiligte*r Free-TV-Fernsehveranstalter*in VOD-Rechte für ihr*sein exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit den Antragsteller*innen maximal für die erste Hälfte der Lizenzdauer gemäß Absatz 7 halten und auswerten. Danach stehen die VOD-Rechte zur freien Verfügung der Antragsteller*innen. Sie sind jedenfalls berechtigt, die Produktion auch ohne Zustimmung der Fernsehveranstalter*innen in deren Lizenzgebiet zu verwerten. Die Bestimmungen zu Free-VOD dieser Richtlinien bleiben unverändert.

Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche mit einer Lizenz eingeräumten Rechte nach Ablauf der Lizenzdauer an die Antragsteller*innen zurückfallen.

Die Einräumung von Optionen auf den Erwerb von Rechten, die über den in Absatz 7 definierten Rahmen hinausgehen, ist unzulässig. Das gilt sowohl für Optionen, die die Programmveranstalter*innen den Produzent*innen einräumen (Put-Option), als auch für Optionen, die die Produzent*innen den Fernsehveranstalter*innen einräumen (Call-Option), sowie für jede andere Art der Optionseinräumung. Davon erfasst sind auch Optionen, die verbundenen Unternehmen (iSd § 228 Abs. 3 UG) oder von solchen Unternehmen eingeräumt werden.

Der Erwerb von weiteren Nutzungsphasen von Free-TV-Rechten darf frühestens 6 Monate nach Erstausstrahlung erfolgen.

Die als Gegenleistung für die Einräumung von Free-TV-Rechten (inkl. Live-Streaming und Catch-up-TV) für eine zweite Nutzungsphase vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie 10 Prozent des ursprünglich von der FernsehveranstalterIn geleisteten Gesamtbetrags beträgt. Die vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten für weitere Nutzungsphasen darf nicht Bestandteil der Grundfinanzierung des Projekts sein.

Wird das Recht für eine zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten erworben, darf diese bei Fernsehfilmen und -dokumentarfilmen nicht länger als fünf Jahre und bei mehrteiligen Produktionen nicht länger als sieben Jahre dauern.

Ein*e an der Finanzierung beteiligte*r Fernsehveranstalter*in darf auch Rechte für mit ihr*ihm in Kooperation stehende Sender erwerben. Eine Erweiterung des exklusiven Lizenzgebietes ist damit nicht verbunden.

Ein*e Fernsehveranstalter*in darf im Auftrag einer*eines anderen Fernsehveranstalter*in Senderechte erwerben. Der Auftrag ist den Antragsunterlagen beizulegen.

Sonstige Nutzungsrechte insbesondere für Pay-TV, Home-, Video, DVD, Blu-Ray, Video-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Internet-TV, Ausschnittsrechte, Kinovorführrechte, Rechte für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannte Nutzungsarten etc., verbleiben zur freien Verfügung der Antragsteller*innen. Erlösbeteiligungsansprüche der Fernsehveranstalter*innen bleiben davon unberührt.

Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechts wie Ausschnittrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrechte und Bearbeitungsrechte unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte. Einschränkungen der Antragsteller*innen in der Nutzung dieser Rechte sind mit Ausnahme der Bestimmungen in diesen Förderrichtlinien unzulässig.

Die Ausschnittsrechte müssen den Antragsteller*innen in allen Sprachfassungen unbeschränkt zur freien Verfügung stehen.

Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittsrechte innerhalb der Lizenzzeit für eigene Produktionen durch eine*n an der Finanzierung beteiligte*n Fernsehveranstalter*in ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal 3 Minuten

- zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en)
- für sonstige Programmpromotion, Cross-Promotion oder Sendungen aus aktuellem Anlass (Nachrichten, Nachruf) sowie
- für die Nutzung im dokumentarischen Bereich für Porträts von Schauspieler*innen, Regisseur*innen und Filmhersteller*innen.

Darüber hinausgehende Nutzungen von Ausschnittsrechten durch beteiligte Fernsehveranstalter*innen sind gegen eine Pauschalvergütung pro genutzter Sekunde abzugelten.

Für Fernsehveranstalter*innen besteht die Möglichkeit, eine Option auf den Erwerb von nicht-exklusiven Ausschnittsrechten für die vereinbarte Lizenzzeit und das vereinbarte Lizenzgebiet bzw. zur Auswertung in der Senderfamilie zu erwerben. Diese Option darf erst nach Endabnahme ausgeübt werden und ein eigener Lizenzpreis muss bestimmt sein.

Die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Nutzungsrechten für den Gebrauch bei Festivals und Messen an die an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter*innen ist zulässig.

Sämtliche Erlösbeteiligungsansprüche der Fernsehveranstalter*innen müssen sich nach dem Verhältnis des Koproduktionsanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten richten. Eine Erlösbeteiligung der Fernsehveranstalter*innen darf erst einsetzen, wenn die Antragsteller*innen ihren Eigenanteil (ohne Lizenzanteil) vollständig zurückgeführt haben und allfällige Minimumgarantien/Vorauszahlungen eines senderverbundenen Vertriebs rückgeführt wurden.

Bei den Vertriebsverträgen soll die Vertriebsprovision 25 Prozent und die Laufzeit zehn Jahre nicht übersteigen. Pauschalierte Vertriebskosten sollen 15 Prozent der Vertriebsumsätze nicht übersteigen. Davon sind auch Vertriebsverträge mit an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter*innen oder verbundenen Unternehmen erfasst. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des Vertriebs an den Erlösen ist ausgeschlossen.

Neben den oben angeführten Punkten können alle weiteren Vereinbarungen mit den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter*innen unter dem Aspekt der Förderwürdigkeit eines Projekts bewertet werden.

8 Herstellungskosten

8.1 Förderbare Aufwendungen

Förderbar sind alle Aufwendungen, die in einem direkten Bezug zur Herstellung des zu fördernden Filmvorhabens stehen und nach Maßgabe von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind. Dazu gehören jedenfalls die Kosten, die bei österreichischen Förderungen üblicherweise in Kalkulationsschemata als Projektkosten angeführt sind.

Im Falle von Koproduktionen betrifft dies nur den von der*dem österreichischen Produzent*in zu finanzierenden und zu verantwortenden bzw. mit zu verantwortenden Anteil.

8.2 Eigenleistungen, Fertigungsgemeinkosten und Finanzierungskosten

Enthält die Kalkulation Kostensätze für natürliche oder juristische Personen, die mit der*dem Antragsteller*in, einer*einem (Mit-)Hersteller*in, einer*einem Gesellschafter*in oder der*dem Geschäftsführer*in einer*eines als juristische Person auftretenden (Mit-)Hersteller*in identisch sind oder mit diesen in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, so sind diese Ansätze zu den jeweils marktüblichen Preisen unter Reduzierung der Beträge um 20 Prozent besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

Fertigungsgemeinkosten (FGK) werden in Höhe von bis zu 7,5 Prozent der Nettofertigungskosten (NFK) anerkannt.

Ein Produzent*innen-Honorar wird in Höhe von bis zu 7,5 Prozent der Gesamtfertigungskosten (GFK = NFK + FGK) anerkannt.

Zu den Fertigungsgemeinkosten zählen allgemeine, d.h. von der Herstellung des gegenständlichen Vorhabens unabhängige Aufwendungen insbesondere für

- den aliquoten Betreiberanteil am Unterhalt der ständigen Betriebsräume,
- Bürobedarf,
- Post- und Telefonkosten,
- Personalkosten (Verwaltung),
- Versicherungen,
- Abschlussprüfungen von Rechnungsperioden,
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
- Repräsentationen,
- Reisen, Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen und ähnliches.

Projektbezogene Finanzierungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe anerkannt.

Gagen und Löhne der beschäftigten österreichischen Filmschaffenden dürfen in der Kalkulation nicht unter den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen angeführt werden, aber auch nicht über einer Höhe von 30 Prozent über den kollektivvertraglichen Ansätzen. Aufgrund eines begründeten Antrags können andere Höchstsätze genehmigt werden.

Die Herstellungsleitung kann nur durch eine entsprechend dem Berufsbild qualifizierte Person des Filmherstellungsunternehmens (dauerbeschäftigt als interne Leistungsverrechnung, projektbezogen beschäftigt in Höhe der Personalkosten) erfolgen und kann nicht gleichzeitig von jener Person ausgeübt werden, die in Hinblick auf das geförderte Vorhaben den Antrag stellt.

Interne Leistungsverrechnungen, Eigenleistungen und Verrechnungen mit Tochterfirmen müssen in der Kalkulation gekennzeichnet sein und sind als eigene Anlage Vertragsbestandteil. Eine einseitige, nachträgliche Änderung im Zuge der Endabrechnung ist nicht möglich.

8.3 Fertigstellungsgarantie

Die Förderwerber*innen gewährleisten im Fördervertrag die Fertigstellung (Fertigstellungsgarantie).

Ist die*der Antragsteller*in minderheitliche*r Koproduzent*in, so hat der Koproduktionsvertrag eine Fertigstellungsgarantie der*des mehrheitlichen Koproduzent*in zu enthalten.

8.4 Gemeinschaftsproduktionen und Vertrieb

Als Gemeinschaftsproduktion (Koproduktion) gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und künstlerischen Beiträgen verschiedener Hersteller*innen zusammensetzt. Eine*r der Produktionspartner*innen muss antragsberechtigt sein. Der künstlerische und technische Beitrag der Produktionspartner*innen hat ihrem finanziellen Beitrag zu entsprechen.

Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung der Produktionspartner*innen aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Marktwert des gegenständlichen Films zu berücksichtigen. Die Produktionspartner*innen regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

Zum Zweck des Vertriebs dürfen ausnahmsweise auch an eine*n an der Finanzierung beteiligte*n Fernsehveranstalter*in oder mit dieser*diesem verbundenem Unternehmen entsprechend Rechte eingeräumt werden, wenn die Bedingungen der Vertriebsverträge den branchenüblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Markts entsprechen.

Eine Kündigungsmöglichkeit muss vorgesehen werden. Eine Erlösbeteiligung der an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter*innen kann erst nach Rückführung der Vorauszahlung und des Eigenanteils (ohne Lizenzanteil) der Förderwerber*innen erfolgen.

Im Falle des Vertriebs von Dokumentarfilmen/-serien erfolgt im ersten Rang die Rückführung etwaiger Vorauszahlungen und ein Anteil (Korridor) zumindest im Verhältnis der bei der Förderung (Fernsehfonds Austria, Filmfonds Wien) beantragten Fördersumme zu den Gesamtherstellungskosten, im zweiten Rang die vollständige Rückführung des Eigenanteils der*des Produzent*in (ohne Lizenzanteil) und im dritten Rang eine Erlösverteilung im Verhältnis der Finanzierungsbeiträge.

8.5 Sonstige Aufwendungen

Kosten für Materialien zur späteren Verwertung des Films, die bereits im Laufe des Herstellungsprozesses hergestellt werden, können im Rahmen der Herstellungskostenkalkulation anerkannt werden.

Ausdrücklich anerkannt werden Kosten (Untertitelung, Audiodeskription u.a.) für die Herstellung einer Fernsehfassung für Menschen mit Sinnesbehinderung.

Eine Überschreitungsreserve wird nur anerkannt bei nachgewiesenem Abschluss eines Completion Bonds.

9 Entscheidung und Fristen

9.1 Entscheidungsverfahren

Der FILMFONDS prüft die Erfüllung der Förderkriterien. Dabei werden Fernsehspielfilme, Dokumentarfilme und Serien anhand jeweils separater kultureller Eigenschaftstests geprüft.

Die Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsführung des FILMFONDS auf Basis des kulturellen Eigenschaftstests und der Projektprüfung nach Maßgabe des verfügbaren Budgets.

9.2 Fristen

Der FILMFONDS prüft die Erfüllung der Förderkriterien. Außerdem werden Fernsehspielfilme, Dokumentarfilme und Serien anhand jeweils separater Eigenschaftstests bewertet.

Die letztgültige Entscheidung über eine Förderzusage trifft die Geschäftsführung des Filmfonds Wien. Entscheidungsrelevante Parameter sind der Eigenschaftstest, der Wiener Filmbrancheneffekt (WFBE), die kulturelle und inhaltliche Relevanz des Projektes, das Potenzial für eine internationale Verwertung sowie die für diesen Förderbereich noch verfügbaren budgetären Mittel.

10 Mittelverwendung und Berichtspflicht

Die Förderempfänger*innen haben vor Auszahlung der letzten Rate eine von allen Koproduzent*innen firmenmäßig gezeichnete vorläufige Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) in elektronischer Form vorzulegen, die jedenfalls die vollständige Endabrechnung der Förderempfänger*innen enthält.

Die Förderempfänger*innen haben unmittelbar nach Erstausstrahlung des Werkes folgende Daten an den FILMFONDS zu übermitteln: Sendedatum, Anzahl der Zuseher*innen, Marktanteil. Damit soll der Erfolg des Films nachvollziehbar und evaluierbar werden. Darüber hinaus sind die Förderempfänger*innen verpflichtet, auf Anfrage des FILMFONDS Auskunft zu Verbreitungen des Werkes (Ausstrahlungsarten und Ergebnisse) und die Verwertungserlöse zu geben, sowie entsprechende Nachweise vorzulegen.